

# Deutsches Wehrrecht

## Informationen und Materialien zum Deutschen Wehrrecht

Der nachfolgende Verordnungstext wird Ihnen von [www.deutsches-wehrrecht.de](http://www.deutsches-wehrrecht.de) zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Dort finden Sie auch die aktuelle Textfassung mit weiteren Hinweisen.

Der Autor ist bemüht, den Text aktuell zu halten. Für die Richtigkeit des Inhalts kann aber keine Gewähr übernommen werden; maßgeblich ist allein der im Bundesgesetzblatt verkündete Wortlaut der Verordnung ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)). Haftungsansprüche gegen den Autor aus der Nutzung des nachfolgenden Verordnungstextes sind daher ausgeschlossen.

Es ist nicht gestattet, diese Datei auf anderen Homepages zum direkten Download anzubieten.

# Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1076)  
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010  
(BGBl. I S. 1052)

Stand: 1. Dezember 2010

## § 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Soldaten mit Anspruch auf Wehrsold, die

1. mehr als 12 und höchstens 16 Stunden,
2. mehr als 16 und höchstens 24 Stunden

zusammenhängenden Dienst leisten, erhalten einen erhöhten Wehrsold.

(2) Der erhöhte Wehrsold wird nur gewährt, wenn

1. der Dienst angeordnet oder genehmigt wurde,
2. eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann und
3. die wöchentliche Rahmendienstzeit oder bei Schichtdienst eine entsprechende Dienstzeit überschritten wurde.

Während des vierten bis sechsten Dienstmonats seit dem Dienstantritt wird in der Regel der erhöhte Wehrsold gewährt.

## § 2 Erhöhter Wehrsold

(1) Vom Beginn des vierten bis zum Ablauf des sechsten Dienstmonats seit dem Dienstantritt beträgt der erhöhte Wehrsold für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

- |            |             |
|------------|-------------|
| - Nummer 1 | 6,14 Euro,  |
| - Nummer 2 | 11,25 Euro. |

(2) Vom Beginn des siebten Dienstmonats seit dem Dienstantritt an beträgt der erhöhte Wehrsold für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

- |            |             |
|------------|-------------|
| - Nummer 1 | 8,69 Euro,  |
| - Nummer 2 | 15,85 Euro. |

## § 3 Ausschluss des Anspruchs

Die Vergütung wird nicht gewährt

1. für Dienste in den ersten 3 Monaten seit dem Dienstantritt,
2. neben doppeltem Wehrsold nach § 2 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes, einem Dienstgeld nach § 8 des Wehrsoldgesetzes, einem Leistungszuschlag nach § 8a des Wehrsoldgesetzes oder einem Auslandsverwendungszuschlag nach § 8f des Wehrsoldgesetzes,
3. für zusätzlichen Dienst als erzieherische Maßnahme sowie für Dienst während der Vollstreckung von gerichtlichen Freiheitsent-

ziehungen, Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung,

5. mit Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles, nach einem Beschluss gem. Artikel 80a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes oder der Anordnung von Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes und
6. für Dienste zur Erhöhung der Bereitschaft der Streitkräfte, die das Bundesministerium der Verteidigung anordnet, um die notwendige Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben herzustellen.

## § 4 Inkrafttreten

Die Verordnung ist am 1. Juni 1989 in Kraft getreten.